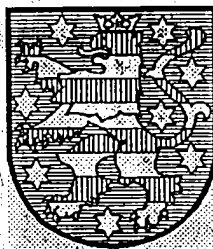


18. Okt. 2005

Abdruck

VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN

M 7342



## URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

bevollmächtigt:

 Rechtsanwälte Lerche und Kollegen,  
 Blumenauer Straße 1, 30449 Hannover

gegen

 Bundesrepublik Deutschland,  
 vertreten durch das Bundesamt für  
 Migration und Flüchtlinge,  
 Auf dem Forst 1, 07745 Jena,

 Bundesbeauftragter  
 für Asylangelegenheiten,  
 Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf,

wegen

Asylrechts

- Kläger -

- Beklagte -

- Beteiligter -

hat mit Vorbehalt  
 Aufhebung des Beschlusses  
 andern wegen Plakaten-  
 losigkeit  
 (Kontaktsland Arbeitsstelle)

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen

durch

den Vizepräsidenten des VG Michel,

die Richterin am VG Wimmer,

den Richter am VG Viert,

den ehrenamtlichen Richter Backhaus,

den ehrenamtlichen Richter Brand

auf Grund mündlicher Verhandlung

vom 26. Juli 2005 **f ü r R e c h t e r k a n n t :**

I. Nr. 4 des Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 04.06.2003 wird aufgehoben. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

II. Die Kosten des Verfahrens haben der Kläger zu  $\frac{3}{4}$  und die Beklagte zu  $\frac{1}{4}$  zu tragen; Gerichtskosten werden nicht erhoben.

III. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostenschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht zuvor Sicherheit in gleicher Höhe geleistet wird.

#### **T a t b e s t a n d :**

1. Der Kläger, eigenen, jedoch unbestätigten Angaben zu Folge aserbaidshanischer Staatsangehöriger, aserbaidshanischer Volkszugehörigkeit, reiste, ebenfalls eigenen An-

gaben zu Folge am 18.05.2003 zusammen mit seiner Mutter auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am 21.05.2003 seine Anerkennung als Asylberechtigter.

Bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) gab er im Wesentlichen an:

Er sei mit seinen Eltern im Jahre 1990 aus Aserbaidschan ausgewandert. Es habe Konflikte zwischen Armeniern und Aserbaidschanern gegeben. Beide Großmütter seien Armenierinnen gewesen. Deswegen hätten sie Aserbaidschan verlassen müssen.

Sie seien 1990 nach Russland. Dort sei der Vater zunächst spurlos verschwunden. Im Januar 2003 sei er tot gefunden worden. Sie seien bedroht worden. Er, der Kläger, sei auf der Straße zwei Mal verprügelt worden. Es seien Skinheads gewesen. Sie hätten ihn verprügelt, weil sein Vater kaukasischer Nationalität gewesen sei. Auch sei er beschimpft worden. Der Aufenthalt dort sei illegal gewesen.

Das Bundesamt lehnte mit Bescheid vom 04.06.2003 den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter sowie auf Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG ab und stellte fest, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen. Der Kläger wurde aufgefordert, die Bundesrepublik innerhalb eines Monats nach unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen. Für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise wurde ihm die Abschiebung nach Aserbaidschan angedroht.

Der Bescheid wurde am 18.06.2003 zugestellt.

2. Der Kläger ließ am 30.06.2003 Klage beim Verwaltungsgericht Meiningen erheben und in der mündlichen Verhandlung beantragen,

den Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 04.06.2003 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen;

hilfsweise,

festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2  
bis 7 AufenthG vorliegen.

Der Kläger leide an einer exokrinen Pankreasinsuffizienz bei chronischer Pankreatitis (Entzündung der Bauchspeicheldrüse), einer Malrotation der linken Niere, einer Hypertriglyceridämie (Störung des Fettstoffwechsels) und einer hpassoziierten Antrumgastritis. Der Kläger sei auf folgende Medikamente angewiesen: Panzytrat 25000 (Wirkstoff Pankreatin), ca. 112 Euro und Nexium (magensaftresistente Tabletten, Wirkstoff Esomeprazol). Eine ausreichende Behandlung sei in Aserbaidshan nicht gewährleistet, zumal der Kläger keine Arbeit finden würde und damit die Medikamente auch nicht finanzieren könne.

Die Beklagte beantragte,

die Klage abzuweisen.

Die Erkenntnisquellenliste Aserbaidshan wurde den Beteiligten mit der Ladung zur mündlichen Verhandlung übersandt; ergänzend wurden der Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Russischen Föderation vom 13.12.2004, der Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Weißrussland vom 27.04.2005, die Auskunft des AA vom 14.10.1999 an das VG Schleswig und die Auskunft des AA vom 10.08.2000 an das VG Leipzig zum Verfahren herangezogen. In der mündlichen Verhandlung wurde noch das Schreiben der Botschaft der Republik Aserbaidshans vom 01.02.2005 und das Schreiben des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 17.02.2005 zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht.

Nach Anhörung der Beteiligten wurde der Rechtsstreit mit Beschluss vom 16.08.2004 dem Thüringer Oberverwaltungsgericht zur Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichts vorgelegt. Mit Beschluss vom 08.03.2005 (Az.: 3 SO 1230/04) bestimmte das Thüringer Oberverwaltungsgericht das Verwaltungsgericht Meiningen als das örtlich zuständige Verwaltungsgericht.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichts- und Behördenakte verwiesen.

**Entscheidungsgründe:**

1. Die zulässige Klage, über die trotz Ausbleibens von Beteiligten verhandelt und entschieden werden konnte (§ 102 Abs. 2 VwGO), ist hinsichtlich Nummer 4 des Bescheides vom 04.06.2003 rechtswidrig und verletzt den Kläger insoweit in seinen Rechten; im Übrigen ist der angefochtene Bescheid rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Der Kläger hat weder einen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter noch einen Anspruch auf Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG oder Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Nach § 77 AsylVfG, stellt das Gericht auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung ab. Auf das vorliegende Verfahren sind deshalb das AsylVfG in der Fassung des Zuwanderungsgesetzes vom 30.07.2004 und das Aufenthaltsgesetz (AufenthG) anzuwenden (Art 15 Abs. 3 Nr. 1 des Zuwanderungsgesetzes). Dementsprechend wurden in der mündlichen Verhandlung die ursprünglichen Anträge derart umgestellt, dass an die Stelle der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG diejenigen des § 60 Abs. 1 AufenthG und an die Stelle der Abschiebungshindernisse im Sinne des § 53 AuslG Abschiebungsverbote im Sinne des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG treten.

2. Die Voraussetzungen des Art 16 a GG sowie die Voraussetzungen des § 60 AufenthG liegen weder hinsichtlich Aserbaidschan noch hinsichtlich der Russischen Föderation (Russland) vor; der Kläger ist vielmehr staatenlos.

2.1 Asylrecht als politisch Verfolgter im Sinne des Art. 16 a Abs. 1 GG genießt, wer bei einer Rückkehr in seine Heimat aus politischen Gründen Verfolgungsmaßnahmen mit Gefahr für Leib und Leben oder Beeinträchtigungen seiner persönlichen Freiheit zu erwarten hat. Eine Verfolgung ist als politisch anzusehen, wenn sie auf die Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder auf die politische Überzeugung des Betroffenen zielt (BVerfG, 01. 07. 1987, BVerfGE 76, 143). Diese spezifische Zielrichtung ist anhand des inhaltlichen Charakters der Verfolgung nach deren erkennbarem Zweck und nicht nach den subjektiven Motiven des Verfolgenden zu ermitteln (BVerfG, 10. 07. 1989, BVerfGE 80, 315). Die Gefahr einer derartigen Verfolgung ist gegeben, wenn dem Asylsuchenden bei verständiger Würdigung seines Falles mit beachtli-



cher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung droht, so dass ihm die Rückkehr in den Heimatstaat nicht zuzumuten ist (BVerwG, Urteil vom 29. 11. 1977, BVerwGE 55, 82; BVerwG, Urteil vom 25. 09. 1984, BVerwGE 70, 169).

2.2 Nach § 60 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer in Anwendung des Abkommens vom 28.07.1951 über die Rechtstellung der Flüchtlinge nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit gegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Diese Regelung entspricht inhaltlich der Regelung des § 51 Abs. 1 AuslG (vgl. Bundesrat, Drucksache 22/03 zum Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 16.01.2003; ThürOVG U. v. 16.02.2005 – Az.: 2KO 223/02); sie schützt, ebenso wie Art. 16a Abs. 1 GG den Personenkreis der politisch Verfolgten und dient der Umsetzung des Art. 33 Nr. 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, wie nunmehr auch ausdrücklich im Gesetzeswortlaut zum Ausdruck kommt. Die Voraussetzungen sind mit denjenigen für eine Anerkennung als Asylberechtigter deckungsgleich, soweit es um die Verfolgungshandlungen, die geschützten Rechtsgüter und den politischen Charakter der Verfolgung geht (BVerwG, U. v. 26.10.1993 – 9 C 50/92 –, InfAuslR 1993, 119). Politische Verfolgung kann dabei nach § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchstabe a, b und c AufenthG nunmehr sowohl von staatlichen als auch nichtstaatlichen Stellen ausgehen.

Ausgangspunkt eines Anspruchs nach Art 16 a GG und nach § 60 Abs. 1 AufenthG ist mithin die Prüfung der Frage, ob der Flüchtling im Fall seiner Rückkehr – erstmals oder erneut – politischer Verfolgung ausgesetzt sein würde, durch die er in eine den Schutz des § 60 Abs. 1 AufenthG rechtfertigende Notlage geriete. Das setzt einen Staat voraus, in den der Schutzsuchende in rechtlich zulässiger Weise zurückkehren könnte (BVerwG, Urt. v. 15.10.1985 – BVerwG 9 C 30.85 –, NVwZ 1986, 759 [759]).

3.1 Soweit der Ausländer eine Staatsangehörigkeit besitzt, ist grundsätzlich Gegenstand der Prüfung, ob dem Flüchtling im Land seiner Staatsangehörigkeit die in Art 16 a GG oder § 60 Abs. 1 AufenthG bezeichneten Gefahren drohen (§ 3 AsylVfG). Nur auf die Verhältnisse in diesem Staat und nicht auf die Gegebenheiten in anderen Ländern kommt es für die Beurteilung des geltend gemachten Anspruchs an. Derjenige, der in einem Drittstaat politisch verfolgt worden ist oder dem dort eine solche Verfolgung droht, kann den Schutz des Staates in Anspruch nehmen, dem er angehört; dessen Staatsangehörigkeit er also besitzt. Einen Schutz vor politischer Verfolgung besitzt er im Ausland nur dann, wenn er im

Land seiner Staatsangehörigkeit keinen Schutz erhalten kann (BVerwG, Urt. vom 18. 10. 1983 - BVerwG 9 C 156.80 -, NVwZ 1984, 244 [244]).

3.2 Bei Personen, die staatenlos sind, kommt es auf die Verhältnisse im Land ihres gewöhnlichen Aufenthalts an (§ 3 AsylVfG). Allein der Umstand, dass der Staatenlose ihn verlässt und im Ausland um Asyl nachsucht, ändert daran nichts. Eine Änderung der rechtlichen Lage tritt jedoch ein, wenn der Staat den Staatenlosen ausweist oder die Wiedereinreise verweigert und dies aus Gründen tut, die nicht als politische Verfolgung qualifiziert werden können. Der Staat löst damit seine Beziehungen zu dem Staatenlosen und hört auf, für ihn das Land des gewöhnlichen Aufenthalts zu sein (BVerwG, Urt. vom 15. 10. 1985 - BVerwG 9 C 30.85 -, NVwZ 1986, 759 [759]). In diesem Fall wird die Frage, ob dem Staatenlosen auf dem Territorium dieses Staates politische Verfolgung droht, unter verfolgungsrechtlichen Gesichtspunkten gegenstandslos. Staatenlose, die in eine solche Lage geraten sind, können mit Blick auf diesen Herkunftsstaat weder Asyl nach Art. 16a Abs. 1 GG noch Abschiebungsschutz gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG bzw. § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG beanspruchen (vgl. BVerwG, Urt. vom 15. 10. 1985 - BVerwG 9 C 30.85 -, NVwZ 1986, 759 [759]; Urt. vom 24. 10. 1995 - BVerwG 9 C 75.95 -, NVwZ-RR 1996, 471 [472] und Urt. vom 24. 10. 1995 - BVerwG 9 C 3/95 -, NVwZ-RR 1996, 602 [603]; VG Braunschweig, Urt. v. 04. 12. 2002, 8 A 546/01, Juris).

4. Einen Anspruch auf Feststellung, dass die Voraussetzungen des Art 16 a GG oder des § 60 AufenthG vorliegen, hat der Kläger weder hinsichtlich eines Staates unter dem Gesichtspunkt der Staatsangehörigkeit noch unter dem Gesichtspunkt des gewöhnlichen Aufenthalts.

4.1 Die vorgenannten Voraussetzungen liegen hinsichtlich Aserbaidshans nicht vor. Der vor dem 31. 12. 1998 ausgereiste Kläger ist nicht aserbaidshansischer Staatsangehöriger. Er ist bereits im Jahr 1990 ausgereist und hat deshalb die aserbaidshansische Staatsangehörigkeit nicht erworben. Er hat Aserbaidshans zu einem Zeitpunkt verlassen, als die Republik Aserbaidshans als eigenständiger Staat und somit auch eine aserbaidshansische Staatsangehörigkeit noch nicht existierte. Eine entsprechende Regelung hat der Staat Aserbaidshans erst mit dem Gesetz über die Staatsangehörigkeit vom 26. 06. 1990 getroffen, das zum 01. 01. 1991 in Kraft getreten ist. Nach Art. 4, 1. Alternative dieses Gesetzes sind Staatsangehörige der aserbaidshansischen SSR Personen, die sich im Besitz der Staatsangehörigkeit der aserbaidshansischen SSR am Tage des Inkrafttretens der vorliegenden Ge-

setze befanden. Ohne Wohnsitz in Aserbaidschan konnte die Staatsangehörigkeit jedoch nicht erworben werden (Institut für Ostrecht Gutachten vom 22.11.2000 an VG Berlin).

Der Kläger hat die aserbaidische Staatsangehörigkeit auch dann nicht erworben, wenn er dort möglicherweise gemeldet bzw. amtlich registriert war. Denn eine formale Registrierung allein reichte nicht für den Staatsangehörigkeitserwerb nach Art. 4, 1. Alternative des Staatsangehörigkeitgesetzes von 1990 aus (Institut für Ostrecht, Gutachten vom 22.11.2000 an VG Berlin; VG Schleswig Holstein, U. v. 14.04.2004 - Az.: 4 A 54/01; VG Braunschweig, U. v. 04.12.2002 - Az.: 8 A 546/01 juris).

Soweit er die aserbaidische Staatsangehörigkeit auf Grund der Verknüpfung von Registrierung und Wohnsitz nicht erworben hat, ist dies nicht auf asylrelevante Merkmale bezogen und damit asylrechtlich nicht relevant. Bereits das sowjetische Pass- und Meldewesen, wonach jeder, der seinen amtlich gemeldeten Wohnsitz für länger als sechs Wochen verlassen wollte, verpflichtet war, sich vor der Abreise bei der zuständigen Meldebehörde abzumelden, diente offenkundig dem Zweck, die Übereinstimmung zwischen amtlich gemeldeten ständigem Wohnsitz und tatsächlichem Wohnsitz zu sichern. Hieraus ist zu folgern, dass jemand, der seinen tatsächlichen ständigen Wohnsitz an einen anderen Ort außerhalb des Gebietes der Republik Aserbaidschan verlegte, ohne sich umzumelden, nach dem damaligen Recht der Sowjetunion einen rechtswidrigen Zustand herbeiführte (VG Schleswig Holstein, U. v. 14.04.2004 - Az.: 4 A 54/01). Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass das aserbaidische Staatsangehörigkeitgesetz von 1990 an diesen rechtswidrigen Zustand die Rechtsfolge des Erwerbs der Staatsangehörigkeit knüpfen wollte. Zudem ist davon auszugehen, dass Aserbaidschan als Nachfolgestaat der Sowjetunion allenfalls dann ein Interesse daran hatte, auch Personen, die sich außerhalb seines eigenen Hoheitsgebietes in anderen Nachfolgestaaten aufhielten, als eigene Staatsangehörige anzuerkennen, wenn diese Personen so mit dem Staat verbunden waren, dass sie als loyale Staatsbürger zu sehen waren. Vor diesem Hintergrund liegt die Annahme fern, man habe allen außerhalb Aserbaidschans befindlichen Emigranten lediglich in Anknüpfung an eine etwa formal noch bestehende Registrierung am letzten Wohnort in Aserbaidschan die aserbaidische Staatsangehörigkeit zuerkennen wollen. Dieser Gesichtspunkt gilt nicht nur für armenische Volkszugehörige (auch wenn diese in der Praxis am häufigsten davon betroffen sein dürften), sondern auch für alle anderen, insbesondere auch aserbaidische Volkszugehörige (VG Schleswig Holstein, U. v. 14.04.2004 - Az.: 4 A 54/01).



Deshalb kommt es nicht darauf an, ob der Kläger im Zeitpunkt des Inkrafttretens des aserbaidischen Staatsangehörigkeitsgesetzes am 01.01.1991 noch an seinem ehemaligen Wohnort in Aserbaidischland amtlich gemeldet war oder später durch Erlass des Exekutivrats der Stadt Baku vom 21.01.1991 oder durch Erlass des aserbaidischen Innenministeriums an alle Meldebehörden vom 08.10.1997 abgemeldet wurde (AA vom 09.09.2003 an VG Schleswig).

Ein Erwerb der aserbaidischen Staatsangehörigkeit nach Art 11, Nr. 1 und Art. 12 des aserbaidischen Staatsangehörigkeitsgesetzes von 1990 durch Abstammung kommt für den Kläger ebenfalls nicht in Betracht. Dies folgt schon daraus, dass die genannte Regelung nur die nach Inkrafttreten des Gesetzes geborenen Personen betrifft (Institut für Ostrecht, Gutachten vom 22.11.2000 an VG Berlin).

Aber auch dann, wenn man davon ausginge, dass der Kläger die aserbaidische Staatsangehörigkeit nach dem Staatsangehörigkeitsgesetz von 1990 ursprünglich erworben hätte, wäre er im entscheidungserheblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (§ 77 Abs. 1 AsylVfG) nicht (mehr) als aserbaidischer Staatsangehöriger anzusehen. Er hat nämlich die aserbaidische Staatsangehörigkeit jedenfalls nach dem Staatsangehörigkeitsgesetz vom 30.09.1998 verloren, wobei der Verlust ebenfalls nicht an asylrelevante Merkmale anknüpft. Nach Art. 5 Abs. 1 dieses Gesetzes besitzen Personen die aserbaidische Staatsangehörigkeit (weiterhin), die die Staatsangehörigkeit im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes am 06.10.1998 (Rat der Europäischen Union vom 01.09.2000 an CIREA) besaßen. Als Grundlage für das Fortbestehen der Staatsangehörigkeit wird ausdrücklich die „Meldung der Person an ihrem Wohnsitz in der Republik Aserbaidischland am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes“ genannt. Damit wird ausdrücklich auf die Existenz eines faktischen Wohnsitzes und die amtliche Meldung an diesem Wohnsitz abgestellt. Bei dieser Lesart stellt Art. 5 Nr. 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes von 1998 für alle diejenigen, welche die Voraussetzungen nicht erfüllen, einen Verlusttatbestand im Sinne des Art 16 Nr. 4 des vorgenannten Gesetzes dar (VG Schleswig Holstein, U. v. 14.04.2004 - Az.: 4 A 54/01). Diesem Verlusttatbestand steht auch nicht die Regelung des Art. 53 der aserbaidischen Verfassung vom 12.11.1995 entgegen, wonach die Aberkennung der aserbaidischen Staatsangehörigkeit unter keinen Umständen zulässig ist. Die Regelung des Art 53 der aserbaidischen Verfassung vom 12.11.1995 muss ihrerseits im systematischen und teleologischen Zusammenhang zu der grundlegenden Bestimmung des Art 52 der Verfassung gesehen werden, welcher die Staatsangehörigkeit grund-

legend, definiert. Danach ist Staatsangehöriger, wer als Untertan des aserbaidischen Staates mit ihm in rechtlicher und politischer Beziehung steht und gegenseitige Rechte und Pflichten ihm gegenüber besitzt. Die staatliche Befugnis zur Regelung der Staatsangehörigkeit ist Ausfluss staatlicher Souveränität und durch einen grundsätzlich weit gesteckten Gestaltungsspielraum gekennzeichnet. Eine Einschränkung erfährt dieser Spielraum aus völkerrechtlicher Sicht durch das Erfordernis einer gewissen Nähe und Effektivität der Beziehung zwischen dem Staat und seinem Angehörigen, die an feststellbare soziale Tatbestände anknüpft (VG Schleswig-Holstein, U. v. 14.04.2004 - Az.: 4 A 54/01, m.w.N.). Diesem Effektivitätserfordernis trägt die Regelung des aserbaidischen Staatsangehörigkeitsgesetzes von 1998 Rechnung. Es kann davon ausgegangen werden, dass angesichts der Umwälzung in den Jahren seit Gründung des unabhängigen Staates Aserbaidschan und der damit verbundenen Veränderungen der Einwohnerschaft bewusst eine Regelung getroffen werden sollte, die den weiteren Bestand der Staatsangehörigkeit von objektiven Umständen, wie sie faktischer Wohnsitz und amtliche Registrierung darstellen, und von einer gewissen rechtlichen Verbundenheit mit dem Staat Aserbaidschan abhängig macht. Der damit verbundene mögliche Verlust der Staatsangehörigkeit knüpft mithin nicht an asylrelevante Merkmale an (OVG Lüneburg, B. v. 24.11.2003 - Az.: LB 179/03; ebenso VG Schleswig-Holstein, U. v. 14.04.2004 - Az.: 4 A 54/01).

Damit hat der im Jahr 1990 aus Aserbaidschan ausgereiste Kläger jedenfalls auf Grund des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 30.09.1998 nicht (mehr) die aserbaidische Staatsangehörigkeit.

Im Hinblick auf die vorausgegangenen Ausführungen kann es dahinstehen, ob der Kläger darüber hinaus bereits durch die Regelung des Art. 20 Nr. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 26.06.1990 verloren hat, weil er sich nicht innerhalb von 5 Jahren hat amtlich registrieren lassen (so VG Braunschweig, U. v. 04.12.2002 - Az.: 8 A 546/01) oder ob eine gegebenenfalls formal fortbestehende aserbaidische Staatsangehörigkeit nur noch als inhaltsleere Hülle anzusehen ist, da der Kläger mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit keine Dokumente für die Einreise nach Aserbaidschan erhalten könnte, so dass es auch unter diesem Gesichtspunkt gerechtfertigt wäre, Aserbaidschan im Verhältnis zum Kläger als einen faktisch nur noch die Rolle eines nicht zur Aufnahme bereiten Drittstaates anzusehen (OVG Nordrhein-Westfalen, B. v. 14.03.2001 - Az.: 5348/98.A, juris).

Da der Kläger bereits im Jahre 1990 aus Aserbaidschan ausgereist ist und sich in der Russischen Föderation (Russland) aufgehalten hat, kommt Aserbaidschan offensichtlich auch nicht als Land seines gewöhnlichen Aufenthalts in Betracht, so dass auch unter diesem Gesichtspunkt eine Prüfung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG und von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG im Hinblick auf Aserbaidschan entfällt.

Hinsichtlich Aserbaidschan ist im Ergebnis davon auszugehen, dass der Kläger weder die aserbaidshanische Staatsangehörigkeit besitzt, noch Aserbaidschan das Land seines gewöhnlichen Aufenthalts war, so dass eine Prüfung der Voraussetzungen des Art 16 a Abs. 1 GG sowie von Abschiebungshindernissen nach § 60 AufenthG im Hinblick auf Aserbaidschan entfällt.

4.2. Die Voraussetzungen des Art 16 a GG oder Abschiebungshindernisse nach § 60 AufenthG liegen auch nicht hinsichtlich Russland vor.

Der Kläger ist nicht Staatsangehöriger Russlands. Er hat die russische Staatsangehörigkeit nicht erworben. Nach seinen glaubhaften Angaben hat er seit 1990 illegal ohne Papiere in Russland gelebt. Es erwerben jedoch automatisch die russische Staatsbürgerschaft nur solche sowjetischen Binnenflüchtlinge, die seit Inkrafttreten des russischen Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 28.11.1992 ständig in Russland registriert waren (VG Schleswig Holstein, U. v. 14.04.2004 - Az.: 4 A 54/01, m.w.N.; vgl. AA, Lagebericht Ziffer VI, Nr.4, Stand: 26.03.2004) und sich damit legal dort aufhielten.

Russland kann auch nicht (mehr) als Land des gewöhnlichen Aufenthalts im Sinne des § 3 AsylVfG angesehen werden. Dem Kläger wird, nachdem er Russland verlassen hat, die Wiedereinreise verweigert, wobei diese Weigerung nicht an asylrelevante Merkmale anknüpft (vgl. oben Nr. 3.2). Nach der Auskunft des AA vom 14.10.1999 an VG Schleswig stellen russische Behörden in der Regel keine Passersatzpapiere für staatenlose ehemalige Sowjetbürger zur Einreise nach Russland aus, wenn – wie hier – kein offizieller Status als Flüchtling vorliegt, wobei ethnische oder andere asylerhebliche Merkmale keine Rolle spielen (vgl. auch VG Schleswig Holstein, U. v. 14.04.2004 - Az.: 4 A 54/01; VG Schleswig, U. v. 14.07.2005). Personen ohne reguläre Ausweisdokumente wird in aller Regel die Einreise verweigert. Auch russische Staatsangehörige können in aller Regel nicht ohne Vorlage eines russischen oder sowjetischen Reisepasses wieder nach Russland einreisen. Flüchtlinge aus der ehemaligen Sowjetrepublik, die inzwischen in Russland dauerhaft

wohnen, hatten bis zum 31.12.2000 die Möglichkeit, die russische Staatsangehörigkeit zu beantragen (AA, Lagebericht Russische Föderation, Ziffer VI Nr. 1 und 4, Stand 26.03.2004).

Damit hat Russland seine Beziehung zum Kläger gelöst und aufgehört, das Land des gewöhnlichen Aufenthalts zu sein, so dass auch hier eine Prüfung der Voraussetzungen des § Art 16 a GG und des 60 AufenthG im Hinblick auf Russland entfällt.

4.3 Die Rechtsstellung des Klägers richtet sich vielmehr nach dem Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 24.09.1954 (BGBl. 1976 II S. 473, in Kraft getreten am 24.01.1977 – BGBl. 1977 II S. 235).

5. Der angefochtene Bescheid ist jedoch hinsichtlich Nr. 4 (Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung nach Aserbaidschan) rechtswidrig und war insoweit aufzuheben.

Im Hinblick auf die angedrohte Abschiebung nach Aserbaidschan kann die (an sich gebotene) Prüfung von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG entfallen. Die Abschiebungsandrohung nach Aserbaidschan ist nämlich im vorliegenden Verfahren auch ohne Prüfung von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG aufzuheben werden (VG Schleswig-Holstein, U.v. 14.07.2005 – Az.: 14 A 98/03).

Zwar ist es für die rechtliche Beurteilung des in der Abschiebungsandrohung bezeichneten Zielstaats grundsätzlich unerheblich, ob der Kläger dessen Staatsangehörigkeit besitzt oder ob er staatenlos ist (BVerwG, B.v.01.09.1998, Buchholz 402.240). Nach § 59 Abs. 3 AufenthG stehen einer Abschiebungsandrohung auch nicht das Vorliegen von Abschiebungsverboten entgegen. Hier ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Kläger auf unabsehbare Zeit weder abgeschoben werden noch freiwillig nach Aserbaidschan zurückkehren kann. (VG Schleswig-Holstein, U.v. 14.07.2005 – Az.: 14 A 98/03). Um einen möglichen Rechtsschein zu beseitigen, ist es in diesem Fall geboten, die Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung nach Aserbaidschan, Nr. 4 des angefochtenen Bescheides, aufzuheben (vgl. BVerwG, U.v. 10.07.2003, BVerwGE 118, 308 im Fall eines staatenlosen Kurden aus Syrien; VG Schleswig-Holstein, U.v. 02.02.2005 – Az.: 4 A 265/03; VG Schleswig-Holstein, U.v. 14.07.2005 – Az.: 14 A 98/03; Sächsisches OVG, U.v. 22.08.2003).



6. Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 155 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden nach § 83 b AsylVfG nicht erhoben. Die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11, § 711 ZPO.

### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Thür. Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen (Briefanschrift: Postfach 100 261, 98602 Meiningen) schriftlich zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Gründe darlegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Thür. Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte und Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zu-